

Brüssel, den 24. Juni 2021  
(OR. en)

10069/21

MI 492  
COMPET 503  
ENT 106  
SAN 418  
ENV 451  
CHIMIE 61

## I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Nr. Komm.dok.: ST 8758/21 + ADD 1 - D 070424.04

---

Betr.: Verordnung (EU) .../... der Kommission vom XXX zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich N,N-Dimethylformamid  
– Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 12. Mai 2021 den oben genannten Entwurf einer Verordnung vorgelegt, durch die Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006<sup>1</sup> (REACH) im Einklang mit deren Artikel 68 Absatz 1 und Artikel 133 Absatz 1 geändert wird. Der Stoff N,N-Dimethylformamid ist toxisch mit systemischen Wirkungen, und seine Verwendung muss eingeschränkt werden.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

Zur Einleitung des Beschränkungsverfahrens wurde mit einem Dossier gemäß Artikel 69 Absatz 4 und Artikel 73 der REACH-Verordnung nachgewiesen, dass eine unionsweite Maßnahme die geeignete und wirksame Maßnahme war, um die industrielle und gewerbliche Verwendung des genannten Stoffes sowie sein Inverkehrbringen als solcher oder in Gemischen zu beschränken. Die Kommission erwägt eine spätere Anwendung der Beschränkung: 24 Monate für die Exposition durch Inhalation und Hautkontakt und länger – bis zu 48 Monate –, wenn der Stoff als Lösungsmittel bei der Herstellung verschiedener Materialien und Fasern verwendet wird.

2. Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des nach Artikel 133 Absatz 1 der REACH-Verordnung eingesetzten Ausschusses.
3. Nach dem Verfahren des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates<sup>2</sup> werden diese Maßnahmenentwürfe, bevor sie von der Kommission förmlich angenommen werden, dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Prüfung vorgelegt. Der Verordnungsentwurf wird von der Kommission erlassen, wenn sich weder das Parlament noch der Rat gegen die beabsichtigten Maßnahmen aussprechen.
4. Der gemäß der REACH-Verordnung eingesetzte Ausschuss stimmte am 29. April 2021 mit 24 Stimmen bei drei Stimmenthaltungen für den Maßnahmenentwurf.
5. Die Delegationen wurden am 12. Mai 2021 ersucht, eine etwaige Ablehnung des Verordnungsentwurfs bis zum 18. Juni 2021 mitzuteilen. Keine Delegation hat einen relevanten Ablehnungsgrund geltend gemacht. Die Kommission wird den Maßnahmenentwurf – nach Ablauf der dreimonatigen Frist am 12. August 2021 – förmlich annehmen.
6. Vor diesem Hintergrund wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er die Nichtablehnung des Verordnungsentwurfs in der Fassung des Dokuments ST 8758/21 + ADD 1 auf einer seiner nächsten Tagungen als Punkt ohne Aussprache bestätigt.

---

<sup>2</sup> Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23); aktuelle konsolidierte Fassung: 23. Juli 2006.